

K. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium. — Abthg. 13, Nro 1988 von 1894.

Kundmachung.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium beabsichtigt die in dem angeführten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen...

Die Offertanten haben Folgendes zu beachten: I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger berücksichtigt...

Die offerierten Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden.

Bei Erstherrn aus den Ländern der ungarischen Krone müssen die zu liefernden Artikel und das zu denselben erforderliche Material — so weit als überhaupt möglich — in jenen Ländern selbst erzeugt werden.

Die Offertanten, welche dem Reichs-Kriegs-Ministerium aus früheren Lieferungen nicht bereits bekannt sind, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen: 1) rüchlich der im Handels-Register protocolirten Firmen;

Die Handels- und Gewerbe-Kammern, in deren Bezirk die Firma etabliert sind.

2) bezüglich jener Offertanten, welche handelsgerichtlich nicht protocolirt sind: Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offertanten liegt

Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen der Parteien nicht ausgefertigt, sondern unmittelbar an das Reichs-Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offertanten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Documentes, bei der zuständigen Handels- und Gewerbe-Kammer (der politischen Behörde 1. Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, im welchem:

- 1) der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma),
2) der Geschäftsweiz und der Wohnort,
3) die zur Durchführung der Offertverhandlung berufene Militär-Behörde (im vorliegenden Falle das Reichs-Kriegs-Ministerium),
4) der Tag der Verhandlung, und
5) die Lieferungsgegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Offertanten zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich blos auf die im angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamt-Quantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Theil derselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei dem Montur-Depot zu Brunn Buda-pest, Graz und Kaiser-Ebersdorf zur Ansicht liegenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum desjenigen, was gefordert wird, anzusehen ist, geliefert werden.

Die Offerten auf Unter-Hosen aus gewirktem Baumwollstoffe haben Muster solcher Hosen in zwei Grössenklassen mit dem Offerte vorzulegen.

Es steht den Unternehmern frei, wegen entgeltlicher Überlassung von Mustern (mit Ausnahme von Hosen aus gewirktem Baumwollstoff) an die genannten Montur-Depots, sich zu wenden, welche ermächtigt wurden, die gewünschten Muster gegen Bezahlung zu verfabriken.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den unmittelbaren Beschaffungskosten noch 15% Regiespesen inbegriffen.

V. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1895 in vier gleichen Raten derart zu geschehen, dass von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1895 zur Abstattung gelangt.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungs-Quantum eventuell zu verringern oder aber dasselbe eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen.

Eine solche Mehrbestellung kann auch während des Jahres 1895 jederzeit stattfinden, in welchem letzterem Falle der Offertant verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern...

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Montur-Depot, in welches geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, dann der Lieferungs-Termin genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offertanten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungsvergebung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Spedition in eine andere, oder auch in mehrere Montur-Verwaltungs-Anstalten, auf seine Kosten und Gefahr zu bewirken.

Dem Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände bei dem seinem Etablissement nächstgelegenen Montur-Depot visitieren zu lassen und sodann gegebenenfalls, auf seine Kosten und Gefahr an die übrigen Montur-Verwaltungs-Anstalten zu übersenden.

Für jene Eisenbahn-Frachtensendungen an die Montur-Depots, welche nach anstandslos erfolgter Visitation in das Eigentum des Militär-Arars übergehen, ist den Lieferanten die Begünstigung des Militär-Tarifes im Rückvergütungswege eingeräumt, wozu den Lieferanten auf den betreffenden Frachtbriefen seitens der Montur-Depots bestätigt wird, dass die Sendung in das Eigentum des Militär-Arars übergegangen ist.

VII. Offertieren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

- 1) dass sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen solidarisch zu haften und
2) wer in ihrem Namen in diesem Lieferungs-Geschäfte mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu verkehren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offert ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Characters und Wohnortes mit dem Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

VIII. Zur Sicherung des Anbotes ist ein Vadium im Betrage von fünf (5) Prozent des Wertes, welcher nach den für die offerierten Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer der an den Amtsitzen der Corps-Commanden befindlichen Militär-Cassen (Zahlstellen) zu erlegen.

Das Vadium kann entweder in barem Gelde, oder in zum Cautions-Erlage geeigneten Wertpapieren geleistet werden.

IX. Der Erlag des Vadiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Barschaft, Wertpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militär-Casse (Zahlstelle) über das erlegte Vadium ausgefolgte Depositenschein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls gesiegelten Couvert (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) an das Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden.

Bemerkt wird, dass die convertierten Offerte und Depositen-Scheine zusammen nicht in ein Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzusenden sind.

Wegen des Erlages des Vadiums haben die Offertanten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Ueberreichungs Termins an die betreffende Militär-Casse (Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die Offerte, welche — bei dem Reichs-Kriegs-Ministerium nicht bekannten Unternehmern — mit den im Punkte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbe-Kammer beziehungsweise der politischen Behörde über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch absondert einzusendenden Depositenscheine über den Erlag des Vadiums haben unmittelbar und längstens bis 1. December 1894 zwölf Uhr Mittags im Einreichungs-Protokoll des Reichs-Kriegs-Ministeriums einzuliegen.

XI. Die in der Form eines Vertrags-Entwurfes verfassten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den im Punkte IV. angeführten Montur-Depots, bei sämtlichen Handels- und Gewerbe-Kammern der österr.-ungarisch. Monarchie, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrie-Verein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:

- 1) dass sie die Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden haben, und dass sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner
2) dass sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection, sich eingehend informiert haben.

XIII. Das Offert ist für den Unternehmer vom Momente der Ueberreichung, für die Heeres-Verwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersterer von der erfolgten Genehmigung seines Anbotes durch das Reichs-Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offertant begibt sich des Rücktritt-Befugnisses, dann der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§. 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Versprechens.

XIV. Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerten vor.

Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringierung des angebotenen Quantums oder Preises angenommen, so hat der hievon betroffene Offertant nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim Reichs-Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen...

Die modificierte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünfzägigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Anboten auf verschiedene Artikel nur ein oder das andere Anbot angenommen werden sollte, so ist dies für den Offertanten sofort bindend.

XV. Die Offertanten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen, oder mit ihrer Zustimmung modificierten Genehmigung der Anbote, das erlegte Vadium auf den mit zehn Prozent des Lieferwertes bemessenen Betrag der Vertrags-Cautions zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem weismässigen Stempel zu versehen ist, abzuschliessen.

Sollte ein Ersterer sich weigern den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modificierte Offert in Verbindung mit dem vom Unternehmer eingesehenen Bedingungen, die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Formular zum Offert.

An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

50 kr. Stempel.

Offert.

Ich N. N., wohnhaft zu . . . in . . . erkläre hiemit nachbenannte Gegenstände an das k. und k. Montur-Depot zu . . . in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigesezten Preisen und Terminen vertragsmässig liefern zu wollen.

Table with 4 columns: Quantum, Benennung, Preis (Ziffern), Preis (Buchstaben). Contains fields for Garnitur and etc.

Ich bestätige: 1) dass ich die von Reichs-Kriegs-Ministerium unter Abtg. 13, Nro 1988 von 1894 ausgefertigten Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden habe, und dass ich mich denselben vollkommen unterwerfe...

Ich haften für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem fünfprocentigen Vadium von . . . Gulden bestehend aus . . . (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden), welches dem Lieferwertes von . . . fl. . . kr. entspricht...

Der ämtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses liegt zu.

N. . . am . . . 1894.

(Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Offertanten, bezw. handelsgerichtlich protocolirte Firma-Zeichnung.

Formular zum Couvert des Offertes.

An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium

in Wien.

Offert des N. N. zur Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abtg. 13, Nro 1988 von 1894.

Formular zum Couvert des Vadiums.

An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium

in Wien.

Depositenschein über . . . fl. . . kr. (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des N. N., betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abtg. 13, Nro 1988 von 1894.

VERZEICHNIS der zu liefernden Gegenstände.

Large table with 4 columns: Quantität, BENENNUNG, Die Preise sind zu offerieren per. Lists various military equipment like Pelzkragen, Pelzfütter, and Schirm-einfassungen.

Large table with 4 columns: Quantität, BENENNUNG, Die Preise sind zu offerieren per. Lists items like Cavallerie-Schützen-Abzeichen, Metall-Knäpfe, and various uniforms.

WIEN, am 30. September 1894. *Werden vor dem Verzinne in Etablissemments des Erzeugers von Organen der betreffenden Montur-Depot visitiert. **Die Sättel und die Stahlwieseln sind in nicht lackierten Zustände zu liefern...

